



SASB Standards Application Guidance (Leitfaden zur Umsetzung von Standards bei SASB)

VERSION 2018-10

JR Language Translation Services hat die deutsche Übersetzung dieses Dokuments angefertigt. Das Übersetzungsglossar für dieses Dokument wurde von Experten bei Deloitte Deutschland geprüft. Das Dokument wurde von Stefan Klemm Consulting geprüft.

1.0 Anwendbarkeit

Der *SASB Standards Application Guidance (Leitfaden zur Umsetzung von Standards bei SASB)* gilt für alle SASB-Standards zur Nachhaltigkeit in der Buchführung („SASB-Standards“ bzw. „Branchenstandards“). Dieser Leitfaden wird in jedem Branchenstandard referenziert und als Teil des Standards betrachtet.

SASB-Branchenstandards enthalten Offenlegungsthemen, zugehörige Finanzkennzahlen und technische Protokolle sowie Aktivitätskennzahlen für jede Branche. Sofern in den technischen Protokollen nicht anders angegeben, gilt der hierin enthaltene Leitfaden für Definitionen, Umfang, Umsetzung, Zusammenstellung und Präsentation der Finanzkennzahlen.

SASB-Branchenstandards können unter www.sasb.org/standards-overview/download-current-standards/ abgerufen werden.

1.1 Kontextinformationen und weitere Anleitung

Die SASB-Branchenstandards und der *SASB Standards Application Guidance (Leitfaden zur Umsetzung von Standards bei SASB)* unterliegen rechtsstaatlichen Verfahren und den Grundlagenwerken *SASB Conceptual Framework (SASB-Rahmenkonzept)* und *SASB Rules of Procedure (SASB-Verfahrensregeln)*. Diese Dokumente und weitere Ressourcen zur Information finden Sie unter sasb.org.

2.0 Einhaltung von Standards

Mit dem Begriff „müssen“ bzw. „nicht dürfen“ wird in den SASB-Standards angegeben, dass die entsprechenden Elemente obligatorische Anforderungen im Rahmen der Standards sind. Die Formulierung „sollte(n)“ bezieht sich auf Ratschläge, die zwar keine obligatorischen Anforderungen darstellen, jedoch eine empfohlene Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards angeben. Der Begriff „können“ bezieht sich ebenfalls auf Ratschläge, die keine obligatorischen Anforderungen darstellen, sondern eine optionale Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards angeben.

Da die Einhaltung der SASB-Standards freiwillig erfolgt, beziehen sich obligatorische Anforderungen im Rahmen eines Standards und die hierin enthaltenen Ratschläge auf die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Offenlegung die geltenden Branchenstandards erfüllt.

2.1 Identifikation der Nutzung von Standards

Wenn eine Körperschaft angibt, dass sie einen SASB-Standard einhält, muss sie den entsprechenden SASB-Standard zitieren, damit die Standardkonformität gewährleistet ist.

2.2 Auslassungen und Änderungen

SASB erkennt an, dass die standardisierte Offenlegung von finanziell wesentlichen Informationen zur Nachhaltigkeit gegenüber Investoren ein relativ neues Feld ist und bestimmte Finanzkennzahlen in naher Zukunft von bestimmten Körperschaften möglicherweise nicht offengelegt werden können. SASB hält Körperschaften dazu an, die Standards als Grundlage für Offenlegungen gegenüber Investoren zu nutzen, selbst wenn bestimmte Offenlegungsthemen und/oder zugehörige Kennzahlen ausgelassen und/oder verändert werden müssen.

Eine Körperschaft, die Offenlegungsthemen und/oder Finanzkennzahlen auslässt, sollte offen auf diese Auslassung hinweisen und den Grund für die Auslassung nennen. Wenn ein Offenlegungsthema beispielsweise nicht auf das Geschäftsmodell einer Körperschaft zutrifft, sollte die Körperschaft offenlegen, dass das Thema und zugehörige Kennzahlen aufgrund der mangelnden Anwendbarkeit ausgelassen wurden.

Wenn eine Körperschaft es für notwendig hält, eine Kennzahl zu verändern, muss die Körperschaft die Tatsache offenlegen, dass die Kennzahl verändert wurde, und den Grund für die Änderung angeben.

3.0 Berichtsgrenzen

Die Berichtsgrenzen für Offenlegungen, die die SASB-Standards erfüllen, müssen alle über- und untergeordneten Körperschaften umfassen, die für die Finanzberichterstattung konsolidiert werden. Offenlegungen für konsolidierte Körperschaften dürfen nicht im Interesse einer Minderheit angepasst werden.

Nicht konsolidierte Körperschaften müssen aus den Berichtsgrenzen ausgeschlossen werden. Die Körperschaft sollte jedoch Informationen zu nicht konsolidierten Körperschaften offenlegen, sofern die Körperschaft diese Informationen als notwendig erachtet, um die Auswirkung eines oder mehrerer SASB-Offenlegungsthemen auf die Finanzsituation oder die Geschäftsleistung der Körperschaft zu verstehen.

3.1 Meldende Körperschaft und entsprechende Bestimmungen

Die Begriffe „meldende Körperschaft“ und „Körperschaft“ werden in den SASB-Standards synonym verwendet. Die Begriffe haben dieselbe Bedeutung. Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS; Internationale Standards zur Finanzberichterstattung) wird eine meldende Körperschaft als Körperschaft definiert, die Finanzberichte erstellt oder erstellen muss. Diese Definition gilt auch für den Begriff „Unternehmen“.

4.0 Meldeformat

4.1 Nutzung von Finanzdaten

In Fällen, in denen Finanzkennzahlen (wie von entsprechenden technischen Protokollen definiert) oder Aktivitätskennzahlen in einem SASB-Standard Finanzdaten enthalten (z. B. Umsätze, Vertriebskosten, für Bußgelder offengelegte Ausgaben usw.), müssen diese Finanzdaten mit den entsprechenden Finanzdaten übereinstimmen, die in den Finanzberichten der Körperschaft angegeben wurden.

4.2 Aktivitätskennzahlen und Normierung

SASB erkennt an, dass die Normierung von Leistungsdaten wichtig für die Analyse der Offenlegung gemäß den SASB-Standards ist. Aus diesem Grund enthalten SASB-

Branchenstandards Aktivitätskennzahlen, die für die korrekte Beurteilung und Vergleichbarkeit der Berichte sorgen sollen. Eine Körperschaft kann zu diesem Zweck weitere Geschäftsdaten in Verbindung mit ihren Offenlegungen gemäß den SASB-Standards offenlegen.

4.3 Maßeinheit

Sofern nicht anders angegeben, sollte die Berichterstattung im internationalen Einheitensystem (SI-Einheiten) erfolgen.

Wenn die Währung der Meldung als Maßeinheit angegeben wird, muss die Körperschaft die Währung der Meldung in ihren Finanzberichten verwenden.

4.4 Unsicherheit

SASB erkennt an, dass bei der Messung oder Meldung bestimmter Informationen zur Nachhaltigkeit Unsicherheiten vorliegen können. Diese Unsicherheiten können sich auf Variablen beziehen, z. B. die Abhängigkeit von Daten aus Meldesystemen einer Drittpartei, oder auf neue Technologien für die Erfassung und Verwaltung von Umwelt- und anderen Daten. Sofern Unsicherheiten bezüglich der Datenmeldung vorliegen, sollte die Körperschaft deren Art und Wahrscheinlichkeit erörtern.

4.5 Schätzungen

SASB erkennt an, dass wissenschaftlich basierte Schätzungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Umrechnungsfaktoren oder der Ausschluss von Geringfügigkeitswerten, bei bestimmten quantitativen Offenlegungen vorkommen können. Sofern angemessen, spricht sich SASB nicht gegen die Nutzung von Schätzungen, Wertebereichen oder den Ausschluss von Geringfügigkeitswerten aus. Bei der Nutzung von Schätzungen oder Wertebereichen oder beim Ausschluss von Geringfügigkeitswerten sollte die Körperschaft dies erörtern und eine Begründung für die Aufnahme vorlegen, um eine sinnvolle und relevante Buchführung für die Kennzahl zu gewährleisten.

4.6 Meldezeitraum

Sofern nicht anders angegeben, muss der Meldezeitraum dem Finanzjahr der Körperschaft entsprechen.

5.0 Governance, interne Kontrolle und Absicherung

Eine Offenlegung gegenüber Investoren sollte richtig und verlässlich sein. Dementsprechend sollte eine meldende Körperschaft ein Governance-System für die Erstellung und Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit entwerfen, implementieren und pflegen. Dieses System sollte die Einbeziehung des Managements, die Kontrolle durch den Vorstand und die interne Kontrolle beinhalten und im Wesentlichen dem System ähneln, das für Finanzberichte eingesetzt wird. Darüber hinaus sollen SASB-Standards als Grundlage für geeignete Kriterien dienen, falls sich die Körperschaft entscheidet, eine Kontrolle durch eine Drittpartei einzubeziehen.

Bei der Offenlegung von Informationen in Bezug auf ein in den Standards identifiziertes Offenlegungsthema sollten Körperschaften in Erwägung ziehen, bei Bedarf eine Beschreibung der wesentlichen Faktoren beizufügen, die die Vollständigkeit, Richtigkeit und Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten gewährleistet. Eine solche Beschreibung kann den Kontext zu quantitativen Informationen liefern. In der Beschreibung können die folgenden Punkte erörtert werden:

- a. Die Governance der Körperschaft bezüglich Risiken und Chancen rund um dieses Thema, darunter die Kontrolle durch den Vorstand und die Rolle des Managements bei der Beurteilung und dem Management dieser Risiken und Chancen.
- b. Der strategische Ansatz der Körperschaft bezüglich tatsächlicher und potenzieller kurz-, mittel- und langfristiger Auswirkungen von themenbezogenen Risiken und Chancen auf die Geschäfte, Strategie und Finanzplanung des Unternehmens.
- c. Der Prozess der Körperschaft zur Identifizierung und Beurteilung sowie zum Management von themenbezogenen Risiken und die Angabe, wie diese Risiken in den allgemeinen Risikomanagementprozess der Körperschaft integriert werden.
- d. Die Nutzung von Kennzahlen oder Zielen durch die Körperschaft zur Beurteilung und zum Management von themenbezogenen Risiken und Chancen.

6.0 Referenzaktualisierungen

SASB-Standards beziehen sich oder verweisen auf Gesetze, Statuten und Drittparteirichtlinien, Protokolle, Standards, Veröffentlichungen und andere Referenzen. Da diese Referenzen gelegentlich überarbeitet werden können, werden Körperschaften dazu angehalten, eine aktualisierte Referenz in ihrer Anwendung des Standards einzubeziehen. Eine Körperschaft, die eine aktualisierte Referenz einbezieht, muss diese Tatsache und den Grund dafür offenlegen.

Copyright ©2018 The SASB Foundation. Die Informationen, Texte und Grafiken in dieser Veröffentlichung (der „Inhalt“) sind Eigentum der SASB Foundation. Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt kann für nicht kommerzielle, informative oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden, sofern alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumshinweise bezüglich des Inhalts beibehalten und keine Änderungen am Inhalt vorgenommen werden. Der Inhalt darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der SASB Foundation nicht auf andere Weise verbreitet, verteilt, erneut veröffentlicht, vervielfältigt oder verändert werden. Um eine Genehmigung anzufordern, kontaktieren Sie uns unter info@sasb.org.